



**Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule  
Weihenstephan-Triesdorf  
(Hausordnung)  
vom 19. Dezember 2018**

verabschiedet durch die Hochschulleitung am 19. Dezember 2018

**§ 1**

**Bestimmungszweck**

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Hochschule an den Standorten Weihenstephan, Triesdorf und Schlachters. Sie ist für alle Mitglieder der Hochschule verbindlich.
- (2) Das Hausrecht dient der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung an der Hochschule, der Sicherung des bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Betriebes der Hochschuleinrichtungen sowie der Vermeidung von Störungen im Bereich der Hochschule und auf den von ihr genutzten bzw. bewirtschafteten Grundstücken und Gebäuden.

**§ 2**

**Hausrecht**

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus.

**§ 3**

**Übertragung des Hausrechts**

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt der Präsident oder die Präsidentin folgende Personen mit der Ausübung des Hausrechts:
  - a) In allen Einrichtungen der Hochschule wird das Hausrecht auf die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit übertragen.
  - b) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter dieser Lehrveranstaltung zu übertragen.
  - c) Während der Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumlichkeiten aus.

- d) Das Hausrecht wird an den Kanzler und den Leiter des Sachgebiets für Liegenschaftsangelegenheiten bzw. die von ihnen Unterbeauftragten übertragen.
  - e) Das Hausrecht wird ferner von den durch die Präsidentin oder den Präsidenten generell oder im Einzelfall beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt.
  - f) Sind an der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall mehrere Befugte beteiligt, so wirken diese zusammen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit die übertragene Ausübung des Hausrechts an sich ziehen.

#### **§ 4**

#### **Hausverbote**

Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung kein Aufschub duldet, von der oder dem Zuständigen nach §3 mündlich erteilt werden. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus muss schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgesprochen werden. Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten; in Eilfällen zur Erreichung polizeilicher Unterstützung kann auch die oder der Zuständige nach § 3 Strafanzeigen erstatten.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung sauber zu verlassen.
- (3) Abfälle dürfen nur über die aufgestellten Abfalltrennsysteme entsorgt werden, dabei ist auf die richtige Trennung des Abfalls zu achten.
- (4) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerinnen oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig. Bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- (5) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Hochschule zur nichtdienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) in die Gebäude A1, A3, A5 und C4 (jeweils Campus Weihenstephan) ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Gelände der Hochschule dürfen Tiere nicht frei laufen. Tierhalterinnen und -halter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

## **§ 6**

### **Rauchen und alkoholische Getränke**

In allen Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule sowie von ihr angemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten ist das Rauchen und während der Lehrveranstaltungen der Verzehr alkoholischer Getränke nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Fotografieren, Tonaufnahmen und Filmen**

- (1) Fotografieren, Tonaufnahmen und Filmen in den Veranstaltungen der Hochschule sind nicht gestattet. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung und ist ggf. gebührenpflichtig. Die Anträge sind an das Sachgebiet 6 (Abteilung Weihenstephan) bzw. das Sachgebiet 5 (Abteilung Triesdorf) zu richten.

## **§ 8**

### **Fundsachen**

Fundsachen, die innerhalb der Hochschulgebäude und den dazu gehörenden AußenTreppen sowie Innen- und Vorhöfen gefunden werden, können

- a) an der Abteilung Weihenstephan am Helpdesk (A5.209), am Student.Service (A6.203) oder an der Ausleihtheke der Hochschulbibliothek,
- b) an der Abteilung Triesdorf am Student.Service (Gebäude F) sowie
- c) in den Dekanaten abgegeben werden. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Gebäude der Hochschule sind, soweit keine anderen Regelungen bestehen, zu nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:  
Montag bis Freitag: 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr
- (2) Abweichende Regelungen werden auf der Homepage oder durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist aus Gründen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit die Heizungsversorgung eingeschränkt.
- (4) Die Mitarbeiter bzw. die Beauftragten des Sachgebiets für Liegenschaftsangelegenheiten sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden ohne Dienstausweis angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude aufzufordern.

## **§ 10 Ordnung des Verkehrs**

- (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden. Evtl. vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.

## **§ 11 Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht-kommerzielle Zwecke sind genehmigungsfrei. Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für kommerzielle Zwecke ist in der Regel kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Sachgebiet 6 (Abteilung Weihenstephan) bzw. das Sachgebiet 5 (Abteilung Triesdorf).
- (2) Die Anschläge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind durch den Veranstalter spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Die Hochschule haftet nicht für Aushänge. Es besteht insbesondere kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Hochschule, wenn Aushänge oder Plakate abgehängt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.
- (4) In den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule sind das Anbringen und das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Sachgebiet 6 (Abteilung Weihenstephan) bzw. das Sachgebiet 5 (Abteilung Triesdorf).
- (5) In den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule sind das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten und der Verkauf von Waren zu privaten oder gewerblichen Zwecken in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Sachgebiet 6 (Abteilung Weihenstephan) bzw. das Sachgebiet 5 (Abteilung Triesdorf).
- (6) Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Die an der Hochschule geltenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Hausordnung vom 14. Januar 2014.

Freising, 19. Dezember 2018

Dr. Eric Veulliet  
Präsident